

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach English-Speaking Cultures mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 7. August 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-83)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach English-Speaking Cultures mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 15. Dezember 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-280), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-78), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bislang einzige Satz erhält die Satznummerierung „¹“.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Veranstaltungs- und Prüfungssprache im Studienfach English-Speaking Cultures ist Englisch.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b) wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchst. c) und d) werden zu den neuen Buchst. b) und c).

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden / die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber / der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird der Passus „Buchst. a) und b)“ durch den Passus „Buchst. a)“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor den Worten „eine Übersicht“ wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bbb) Die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ werden durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor den Worten „ein Nachweis“ wird das Wort „sowie“ eingefügt.
 - bbb) Der Passus „c) und d)“ wird durch den Passus „b) und c)“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Passus „Buchst. a) und b),“ wird durch den Passus „Buchst. a)“ ersetzt.
 - bbb) Nach den Worten „Mindest-Kompetenzen“ werden die Worte „und Sprachkenntnisse“ eingefügt.
 - ccc) Im Klammerzusatz wird vor dem Passus „c)“ der Passus „b) und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „und d)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „a), b), c) und d)“ wird durch den Passus „a) bis c)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ werden durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ werden durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b) wird der Passus „Buchst. c)“ durch den Passus „Buchst. b)“ ersetzt.

ccc) In Buchst. c) wird der Passus „Buchst. d)“ durch den Passus „Buchst. c)“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach English-Speaking Cultures mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum genannten Studienfach gegeben.“

h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber bzw. Bewerberinnen, die“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „vom 3. Juli 2007“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für das Master-Studium English-Speaking Cultures sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Immatrikulationssatzung spätestens mit Ablauf des ersten Studienjahres Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

4. In § 9 Satz 3 wird das Wort „Bereichsnote“ durch die Worte „Note des Wahlpflichtbereichs“ ersetzt.

5. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird wie folgt geändert:

a) Der Wahlpflichtbereich wird wie folgt geändert:

aa) In der Zelle mit der Überschrift werden die Worte „kann ein Schwerpunktbereich“ durch die Worte „muss ein Schwerpunktbereich“ ersetzt.

bb) Das Modul 04-EnMA-PM erhält die folgende Fassung:

04-EnMA-PM	2025-SS	Wahlpflichtmodul Praktikum Vocational Internship	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten	Englisch		2) Englisch 5) Dauer ca. 4 Wochen während 1 Semester 6) das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden
-------------------	----------------	---	---	---	---	--	------	---	----------	--	---

b) Im Abschlussbereich erhalten die Module 04-EnMA-A-1 sowie 04-EnMA-A-2 jeweils die folgende Fassung:

04-EnMA-A-1	2025-SS	Master-Thesis English-Speaking Cultures Master-Thesis English-Speaking Cultures		25	1		NUM	Master-Thesis (mind. 80 S.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
04-EnMA-A-2	2025-SS	Abschlusscolloquium Master English-Speaking Cultures Exam Colloquium Master English-Speaking Cultures	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	Englisch		2) English

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach English-Speaking Cultures mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli